

Anerkennung/Vollstreckung

29.12.2017

Germany Trade & Invest (Stand: 29.12.2017)

Wer als deutscher **Dienstleistungsempfänger** in Deutschland oder in **Litauen einen Prozess** (zum Beispiel auf Schadensersatz nach einem Gewährleistungsfall) gegen einen litauischen Dienstleister gewonnen hat, hat noch nicht sein Geld erhalten.

Vielmehr muss er die gerichtliche Entscheidung ggf.--gegebenenfalls anerkennen und auch vollstrecken lassen, um das vom Gericht zugesprochene Geld auch tatsächlich zu erhalten.

Mögliche Fallgruppen

Bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen können dem deutschen Dienstleistungsempfänger dabei **mehrere Fallkonstellationen** begegnen:

MÖGLICHE FALLKONSTELLATIONEN DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG		
Land der Anerkennung & Vollstreckung	Litauisches Urteil (1)	Deutsches Urteil (2)
Anerkennung & Vollstreckung in Litauen	Nur litauisches Recht, Anerkennung nicht nötig (1a)	EuGVVO i.V.m.--in Verbindung mit litauischem Recht (2a)
Anerkennung & Vollstreckung in Deutschland	EuGVVO i.V.m. deutschem Recht (1b)	Nur deutsches Recht, Anerkennung nicht nötig (2b)

vereinfachte Darstellung

So kann zunächst die Entscheidung eines **litauischen Gerichts (1)** (siehe hierzu die Rubrik zu [zuständigen Gerichten](#) sowie die sich anschließenden Rubriken) vorliegen. Diese kann entweder in Litauen vollstreckt **(1a)** oder in Deutschland **(1b)** anerkannt und vollstreckt werden.

Der deutsche Dienstleistungsempfänger kann aber ebenso, etwa aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung, vor einem deutschen Gericht geklagt haben. Eine solche **deutsche Gerichtsentscheidung (2)** könnte gleichfalls in Litauen anerkannt und vollstreckt **(2a)**, oder aber in Deutschland **(2b)** vollstreckt werden.

Umgekehrt kommen auch Fälle in Betracht, in denen sich der deutsche Dienstleistungsempfänger einer Vollstreckung eines Urteils ausgesetzt sieht, das der litauische Dienstleister erwirkt hat. Dies ist beispielsweise bei **Klagen des litauischen Dienstleisters** auf die (bis dahin nicht erfolgte) Zahlung seines **Werklohnes** möglich.

Wenn der **litauische Dienstleister** diesen erfolgreich in **Litauen** eingeklagt hat, kann er entweder dort die Zwangsvollstreckung betreiben, vorausgesetzt der deutsche Dienstleistungsempfänger hat Vermögenswerte in Litauen **(1a)**.

Alternativ dazu kann er die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung gegen den Dienstleistungsempfänger in Deutschland betreiben **(1b)**.

Hat der litauische Dienstleister dagegen einen **Prozess in Deutschland** gewonnen, sind die deutschen Regeln für die Zwangsvollstreckung in Deutschland anwendbar **(2b)**. Auch hier kann allerdings die Situation auftreten, dass der litauische Dienstleister lieber auf in Litauen gelegene Vermögenswerte des deutschen Dienstleistungsempfängers (falls solche bestehen) zugreifen möchte – dies setzt dann die Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils in Litauen **(2a)** voraus.

Die **Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland** richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Dieser Bereich wird von unserem auf ausländisches Recht beschränkten Informationsportal nicht abgedeckt. Der deutsche Dienstleistungsempfänger sollte sich diesbezüglich an einen **deutschen Rechtsanwalt** wenden oder sonstige Informationsquellen zum deutschen Recht nutzen.

Hilfreich bei der Suche nach einem deutschen Rechtsanwalt:

- **DeutscheAnwaltAuskunft des Deutschen Anwaltvereins (DAV), dort ein Suchformular unter dem Menüpunkt Anwaltsuche oder aber**
- **bundesweites amtliches Anwaltsverzeichnis [☞](#) der Bundesrechtsanwaltskammer.**

Anerkennung und Vollstreckung...

Im Folgenden werden die Konstellationen der **Anerkennung und Vollstreckung in Litauen** behandelt. Hierfür sind auch die vorrangigen Regelungen des Europäischen Rechts von Bedeutung, die ebenfalls in ihren wichtigsten Grundzügen dargestellt werden.

...einer deutschen Entscheidung in Litauen

In den Fällen, in denen nicht lediglich eine litauische Entscheidung in Litauen vollstreckt wird, sondern eine **deutsche Entscheidung in Litauen (2a)** anerkannt und vollstreckt werden muss, ist aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters zunächst die europarechtliche Ebene zu berücksichtigen:

Seit dem **EU-Beitritt Litauens zum 1.5.2004** ist hierbei die **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 [☞](#)** vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen (EuGVVO) auch in Litauen unmittelbar anwendbar.

Diese regelt nicht nur die internationale und teilweise auch die örtliche Zuständigkeit in Streitigkeiten zwischen litauischen Dienstleistungserbringern und deutschen Dienstleistungsempfängern. Nach den Artikeln 32 ff.--folgende EuGV-VO bestimmt sich vielmehr auch die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen im jeweils anderen EU-Mitgliedstaat nach der EuGVVO.

Der Begriff "Entscheidungen" umfasst dabei jegliche gerichtliche Entscheidung - ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die jeweilige Entscheidung wird im jeweils anderen Land dabei ohne besonderes Verfahren anerkannt. Die Partei, die die **Anerkennung** der Entscheidung erreichen möchte, hat nur eine beweiskräftige Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Die Gerichtsentscheidung darf jedoch im Anerkennungsstaat nicht mehr in der Sache selbst nachgeprüft werden (sog.--sogenanntes Verbot der *révision au fond*). Nur wenige **schwerwiegende Versagungsgründe** wie etwa ein der öffent-

ANERKENNUNG/VOLLSTRECKUNG

lichen Ordnung (*ordre public*) widersprechendes Urteil können dabei die Anerkennung einer Gerichtsentscheidung noch hindern.

Voraussetzung für die **Vollstreckung von anerkannten Gerichtsentscheidungen** ist dabei, dass sie im Staat der Gerichtsentscheidung (so beispielsweise in Deutschland) vollstreckbar sind und dass im Vollstreckungsstaat (so beispielsweise in Litauen) einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wurde.

Für die **Vollstreckbarerklärung** deutscher Entscheidungen in Litauen, so etwa im Falle der Vollstreckung einer Schadensersatzklage des deutschen Dienstleistungsempfängers, ist der Vollstreckungsantrag an das **zuständige litauische Gericht** gestellt werden. Bei der **Suche** nach dem für die Anerkennung und Vollstreckung örtlich zuständigen Gericht in Litauen kann erneut auch auf das sog. [Europäische Justizportal](#) [↗](#) zurückgegriffen werden (dort auch die [Formblätter](#) [↗](#)).

Hat eine Partei in der Gerichtsverhandlung die Forderung der anderen Seite ausdrücklich anerkannt oder haben sich die Parteien vor Gericht gütlich geeinigt und einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, geht es sogar noch etwas einfacher. Denn bei **unbestrittenen Forderungen** (wie den eben genannten Anerkennnissen vor Gericht oder gerichtlichen Vergleichen) kann das Vollstreckungsverfahren durch Beantragung eines **Europäischen Vollstreckungstitels** nach der Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 805/2004 weiter vereinfacht werden.

Das bedeutet für den oben dargestellten Fall des deutschen Dienstleistungsempfängers, wenn er mit dem litauischen Dienstleister wegen seiner Schadensersatzforderung einen **gerichtlichen Vergleich** geschlossen hat: Mit der durch das deutsche Gericht auszustellenden Bestätigung des Vergleiches als Europäischer Vollstreckungstitel kann in Litauen ohne den Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Den gleichen Vorteil hat natürlich auch der oben angesprochene **litauische Dienstleister**, wenn er und der deutsche Dienstleistungsempfänger vor einem litauischen Gericht einen Vergleich schließen.

Weiterführende Informationen zum Europäischen Vollstreckungstitel bietet das [EU-Portal mit Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung](#).

Vollstreckung einer litauischen Entscheidung in Litauen

Die **Vollstreckung** eines litauischen vollstreckbaren Titels, d.h.--das heisst einer vollstreckbaren Gerichtsentscheidung, eines dortigen Schiedsspruchs oder aber einer für sofort vollstreckbar erklärten notariellen Urkunde innerhalb Litauens richtet sich **nach litauischem Recht**.

Hier ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht zunächst das **Zwangsvollstreckungsgesetz** (Gesetz LIII/1994 über die gerichtliche Vollstreckung, dort Kapitel XI, §§ 205-210/B) von Bedeutung.

Darüber hinaus sind die materiellen Gesichtspunkte der Anerkennung vorwiegend in Kapitel XI der Gesetzesverordnung Nr. 13/1979 über das **Internationale Privatrecht** (IPR-VO) geregelt (s. dort auch Kapitel XI).

Germany Trade & Invest (Stand: 29.12.2017)

Mehr zu:

Litauen
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.